Wiener Rathaus-Correspondenz
Herausgeber und verantw. Redakteur Rudolf Eigl
III. Klimburggasse 26
Telephon. Montag, 23. Juli 1900 № 168

Die Gemeindearbeiterfrage in Wien. In der am letzten Samstag abgehaltenen Sitzung der städt. Bau- und Straßenbau-Deputation referierte Vizebürgermeister Dr. Löffler über die Bauarbeiterbewegung für den Monat Juni l. J. Während dieses Monates waren die Schwierigkeiten in der Beschaffung der Arbeiter in jeder Beziehung geringer. In der angemeldeten Bedarfsdeckung sind 7500 Fälle zu verzeichnen; auf die entgegenkommenden Bauunternehmungen entfallen 652, auf jene der Verwaltungsorgane 1291 Fälle. Die Zahl der Ausgeglichenen übersteigt diejenige der Anmeldungen um 2586 Fälle, im Mai auf 2814 Fälle im Berichtsmonate gesunken. Gemeldet wurden 177 Fälle von Streik, 62 Abkommandierungen und 1090 Massenfälle; nach gewerblicher Zugehörigkeit in Berichtsmonate 2 Streiks. Letzteren Umfang zu verzeichnen. Auch in der Verblüfferei ist ein bedeutender Abfall zu verzeichnen, indem im vorigen Monate 2830 Personen gegen 3333 im Vormonate Mai gezählt sind. Von der Verblüfferei gestreikt das männliche Geschlecht mit 53·46%, das weibliche mit 46·56%. Abkommandierungen fanden im Juni 20 Lambrequinfälle und 90 pendant-Fälle statt.

Ergänzungswahlen in das Gewerbegericht Wien. In der II. und V. Gruppe (Industrie in Holz- und Schnitzstoffen, Kautschuk und dgl.; Papierindustrie, graphische und künstlerische Gewerbe; Nahrungsgewerbe; Gewerbe für persönliche Dienstleistungen; Verkehrsgewerbe, letzteres mit Ausnahme der Schiffahrt, Dampfschiffahrts-Unternehmungen und Lagerhäuser,) hinter die Wahlen am folgenden Tage und zu folgenden Stunden

fällt: Bezüglich der Gruppe III: Für den Wahlkörper der Unternehmer: am 30. Juli 1900, die eventuelle engere Wahl am 2. August 1900, jedesmal von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr nachmittags, in der Volksschule des neuen Rathauses; für den Wahlkörper der Arbeiter: am 29. Juli 1900, von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, die eventuelle engere Wahl am 1. August 1900, von 6 Uhr abends bis 9 Uhr abends. Bezüglich der Gruppe IV: für den Wahlkörper der Unternehmer: am 6. August 1900, die eventuelle engere Wahl am 10. August 1900, jedesmal von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, in der Volksschule des neuen Rathauses. Für den Wahlkörper der Arbeiter: am 5. August 1900, von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, die eventuelle engere Wahl am 8. August 1900 von 6 Uhr abends bis 9 Uhr abends. — Der Wahlkörper der Arbeiter in der Gruppe III. entfällt in 15 Sectionen, und zwar in der Eingangshalle des neuen Rathauses, von der Rathausstraße, dann in den Gemeindehäusern der Bezirke Leopoldstadt, Landstraße, Mariahilf, Margarethen, Neubau, Alsergrund, Josefstadt, Penzing und Hernals. Der Wahlkörper der Arbeiter in der Gruppe V zählt in 10 Sectionen, und zwar in der Eingangshalle des neuen Rathauses, von der Rathausstraße, dann in den Gemeindehäusern der Bezirke Leopoldstadt, Landstraße, Mariahilf, Alsergrund, Josefstadt, Penzing und Hernals. — In diesen Gruppen hat jeder der beiden Wahlkörper, und zwar jener der Unternehmer sowie jener der Arbeiter, aus seiner Mitte je 6 Beisitzer und je acht Ersatzmänner für das Gewerbegericht und gleichzeitig je 3 Beisitzer und 3 Ersatzmänner für das Kaufmannsgericht zu wählen. Für diese Wahlen werden endlich Vormittag nicht ausgegeben, und ist auch die Verwendung von Vormittagkarten, außerhalb die Kanzlei der zu Wählenden gewünscht erscheinen, zulässig. Das active Wahlrecht besitzt jeder männliche active Wahlberechtigte, der österreichischer Staatsbürger, dreißig Jahre alt und einjährig ansässig ist. Bei staatlichen Betrieben, sowie bei Baugewerbe- und gewerblichen Unternehmungen sind die am betreffenden Tage in Arbeit stehenden Personen wahlberechtigt. Vom passiven Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgerichtlichen Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe bei Gericht nicht angemeldet werden dürfen. Die Wahlen finden durch persönliche Abgabe eines Stimmzettels seitens der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten statt. Die Stimmzettel müssen so eingerichtet sein, daß klar ersichtlich ist, welche der darin namentlich angeführten Personen auf der Liste des Wählers als Beisitzer oder Ersatzmänner des Gewerbegerichtes oder als gewerbliche Beisitzer des Kaufmannsgerichtes gewählt sein sollen. Jede in den Stimmzettel eingetragene Person muß durch Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihrer Wohnung und Wohnortes bezeichnet werden. Zum Wahlkörper der Unternehmer können Frauen ist Wahlrecht ausübend einen Vertreter sind jedoch selbst dann, wenn sie gewerbe- oder handelsgerichtlich protokolliert sind, nicht wählbar. Personen, welche in die Wählerliste nicht eingetragen erscheinen, sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Bei Streitigkeiten über die Identität eines Wählers hat sich dieser, wenn er dem Rande der Unternehmer angehört, durch Vorzeichnung des Vertretungsvorstandes oder der seine Gewerbeberechtigung begründenden Urkunde, wenn er aber das Wahlrecht im Wahlkörper der Arbeiter beanspruch, durch Vorzeigung seines Arbeitsbuches oder der Mitgliedskarte einer Krankencasse zu legitimieren. Der Wahlcommissär kann nach Vorgabe des einen oder anderen Falles auch andere Identitätsbehelfe gelten oder für gültig erklären. Die Abstimmung hat in der Weise zu geschehen, daß die Wähler nach Übernahme des Wahlcommissärs entweder in der Kanzleistube, in der sie sich vor ihrer Eintragung in die Wählerliste aufgehalten haben, ihre Stimme abgeben. Nach Schluß der Wahlhandlung sind die Stimmzettel vom Wahlcommissär aus der Wahlurne zu nehmen und zu zählen, wobei sofort das Vorhandensein der Vorgenommenen ist. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Beisitzer (Beisitzer des Berufungsgerichtes) oder Ersatzmänner zu wählen sind, so sind die in den ungiltigen Stimmzetteln über diese Zahl hinaus gültig angeführten Namen unberücksichtigt zu lassen. Leere Stimmzettel werden bei der Zählung der Stimmen als nicht abgegeben betrachtet. Das Ergebnis der Wahl ist nach Beendigung der Verhandlung vom Wahlcommissär festzustellen und zu verkünden. Ist eine engere Wahl nothwendig geworden, so hat der Wahlcommissär die nach Vorgabe der Wahlliste gegen ausständige Stimmgebungen sofort zu treffen. Bei dieser sind nur diejenigen Personen zur Stimmabgabe zuzulassen, welche in der Wahlurne bei der Hauptwahl aufgefunden wurden. Bei dieser sind nur diejenigen Personen zur Stimmabgabe zuzulassen, welche in der Wahlurne bei der Hauptwahl aufgefunden wurden. Bei dieser sind nur diejenigen Personen zur Stimmabgabe zuzulassen, welche in der Wahlurne bei der Hauptwahl aufgefunden wurden.